



S A T Z U N G

des

A C V - O R T S C L U B E S S E N e.V.

(Neufassung)

§ 1

Name, Sitz

Der ACV-Ortsclub Essen e.V. ist ein rechtlich selbständiger örtlicher Club des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland.

Der Name des Ortsclubs lautet:

ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Essen e.V.

Der ACV-Ortsclub Essen (im nachfolgenden OC Essen genannt) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Essen. Sein Organisationsbereich umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Essen.

§ 2

Zweck

Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Ihm obliegt die an den Ort gebundene Betreuung der Mitglieder des ACV in wirtschaftlicher und kraftfahrtechnischer Hinsicht, sowie die Ausrichtung geselliger, sportlicher und touristischer Veranstaltungen.

Der OC Essen verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, § 51 ff. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

Die Mitgliedschaft im OC Essen wird automatisch mit der Mitgliedschaft zum ACV erworben. Es können nur ACV Mitglieder dem OC Essen angehören.

Die Mitglieder zahlen den vom ACV festzusetzenden Jahresbeitrag - im Eintrittsjahr den Jahresanteilsbeitrag - an den ACV in Köln.

Der OC Essen erhält von dem Clubvorstand eine Beitragsrückvergütung; sie wird von den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied gewährt, das dem OC Essen angehört. Die Höhe der Rückvergütung wird vom Clubvorstand festgelegt.

Die Mitgliedschaft im OC Essen erlischt

durch Tod.

durch Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende.

durch Ausschluß wegen Verstosses gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des OC Essen nach Anhörung des Mitglieds. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des Ausschlußschreibens, die Beschwerde an den Clubvorstand des ACV zu.

Organisation, Mitgliederversammlung

- 1) Die Organe des OC Essen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung des OC Essen soll jährlich spätestens 10 Wochen vor der Hauptversammlung des ACV stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung.
- 3) Der Clubvorstand des ACV und die Landesgruppe West des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
- 4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt
 - a) auf Verlangen von mindestens 1/3 (Ein Drittel) aller Mitglieder des OC Essen.
 - b) im Bedarfsfalle durch den Vorstand.
- 5) Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage; die Frist beginnt mit dem Datum der Versendung der Clubzeitschrift des ACV.
- 6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des OC Essen stimmberechtigt.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Vertreter.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Wahl des Vorstandes.
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung.
 - g) die Wahl von 2 Revisoren des OC Essen für 4 Jahre.
 - h) Satzungsänderungen.
- 9) Alle 4 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 (Zwei-Drittel) Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und von dem Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand des OC Essen soll mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen. Beisitzer können in erforderlichem Umfang hinzugezogen werden. Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden, einer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des OC Essen ist, unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit, dem Clubvorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.
- 3) Mitglieder, die Funktionen bzw. Ämter im OC Essen bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Sinne des OC Essen entstandenen Auslagen.

§ 6

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des OC Essen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 (Zwei-Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der OC Essen gilt jedoch als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

Das Clubvermögen fällt bei Auflösung des Ortsclubs oder dem Wegfall seiner bisherigen satzungsmäßigen Zwecke und Ziele an die Landesgruppe West, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Gerichtsstand des OC Essen ist Essen; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Essen, im März 1990